

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Waldorfpädagogik Cuxhaven e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Cuxhaven und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt unter der Nummer VR130160 eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein fördert Bildung und Erziehung, er erstrebt die ideelle und materielle Pflege und die Verbreitung der Pädagogik Rudolf Steiners. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit, z.B. durch

1. Öffentliche Informationsveranstaltungen;
2. Gründung und Unterhaltung von Waldorfkindergärten und anderer Einrichtungen der Pädagogik Rudolf Steiners im Raum Cuxhaven;
3. die Unterstützung der gemeinnützigen Arbeit der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. und des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V.;

Der Verein ist bestrebt – im Rahmen seiner Möglichkeiten – den Kindern unbemittelter Eltern seine Einrichtungen zu öffnen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden, oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins anerkennt und sie durch Mitarbeit oder finanzielle Zuwendungen fördern will.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheiden der Vorstand und der Beirat. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes und des Beirats nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge / Gebühren**

Von den Mitgliedern wird ein Vereinsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

Soweit der Verein Gebühren erhebt, werden diese vom Vorstand beschlossen.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium)

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis zum 30. April jeden Jahres statt. Dazu lädt der Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vorher (Poststempel) mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:  
Entgegennahme und Erörterung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts und der Jahresabrechnung sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer über das vergangene Geschäftsjahr.

Entlastung, Bestätigung, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.

Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand, dem Beirat oder dem Kollegium angehören dürfen. Die Wahl wird so durchgeführt, dass in den Jahren mit ungeraden Zahlen der eine und in den Jahren mit geraden Zahlen der andere Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung fasst – mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung – ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
4. Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangt. Für die Ladung gilt die in Abs. 1 getroffene Regelung.

Über Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Jedem Mitglied ist auf Wunsch Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden:  
der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der Schriftführer und  
der Kassenführer.  
Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Wahl wird so durchgeführt, dass in den Jahren mit ungeraden Zahlen der 1. Vorsitzende und der Kassenführer, in den Jahren mit geraden Zahlen der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt werden.

Der jeweilige Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäß bestellt worden ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Bei der Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern hat das Kollegium das Vorschlagsrecht. Bei der Einstellung einer Gründungskindergärtnerin muss stattdessen ein Vertreter der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. gehört werden. Dies soll auch gelten vor Entlassungen, die nicht im Einvernehmen von Vorstand und Kollegium entschieden werden können.
4. Der Vorstand, der Beirat und das Kollegium können als besonderen Vertreter, gemäß § 30 BGB, einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.  
Dem Vorstand steht das Vorschlagsrecht zu.  
Die Bestellung bedarf einer Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  des Kollegiums und einer einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder.

## **§ 10 Der Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen ideellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Er hat Sitz und Stimme bei den Vorstandssitzungen. Er ist dasjenige Organ des Vereins, welches vermittelnd und impulsierend im Sinne der Zielsetzung des Förderkreises wirkt und die Kontinuität des Bemühens um die Waldorfpädagogik wahrt.
2. Die Beiratsmitglieder werden von den Organen des Vereins vorgeschlagen. Über die Aufnahme entscheiden Vorstand, die pädagogischen Mitarbeiter und der Beirat mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der möglichen Stimmen.
3. Die Beiratsmitglieder können ihre Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen (Sitzungen des Vorstandes mit Beirat und Kollegium, sogenannter (IK) Initiativkreis) für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten ruhen lassen, wenn sie dies dem Vorstand und den anderen Beiratsmitgliedern anzeigen.  
Eine längere Ruhephase bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes und der anderen Beiratsmitglieder.  
Beiratsmitglieder, die ohne Zustimmung nach Satz 2 mehr als drei Monate an Sitzungen des Initiativkreises nicht teilgenommen haben, scheidern mit Ablauf des dritten Monats aus dem Beirat aus.  
  
Die Beiratsmitgliedschaft endet außerdem durch einen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes und der übrigen Beiratsmitglieder, wenn das Kollegium mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zustimmt.“

## **§ 11 Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium)**

Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie können sich eine eigene Ordnung geben und entscheiden über die Form ihrer Leitung und die Delegation in den Vorstand. Die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden über die Aufnahme und den Abgang der Kinder.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag eines Vereinsorgans. Sie müssen in der Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Änderungsvorschläge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen formaler Art vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt oder empfohlen werden. Er gibt diese Änderungen den Mitgliedern bekannt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen; dabei muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand frühestens nach einer Woche, spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Internationale Vereinigung der Waldorfskindergärten e.V. und an den Bund der Freien Waldorfschulen in Stuttgart. Sollten diese nicht mehr bestehen, fällt es dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. Landesverband Niedersachsen, zu. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 1986.  
Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 25. April 2013.